OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603133/3/Wim/JoS

Datum: Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des E B, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Mai 2019, GZ: VStV/919300834771/2019, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Mai 2019, GZ: VStV/919300834771/2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung gemäß § 36 lit. b in Verbindung mit § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und sechs Stunden, verhängt.

Der Strafverfügung der belangten Behörde liegt der Vorwurf zugrunde, dass der Bf am 8. Mai 2019, 19:38 Uhr, in X, X, mit einem Fahrzeug Folgendes zu verantworten habe:

„Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am das Kraftfahrzeug das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da beide Kennzeichen fehlte(n)."

1.2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf am 21. Mai 2019 bei der belangten Behörde einen niederschriftlich festgehaltenen Einspruch erhoben und diesen wie folgt näher begründet:

„Ich habe das gegenständliche Kfz nur an der Tatörtlichkeit abgestellt, weil mein privater Parkplatz von einem unbefugt dort parkenden Fahrzeug besetzt war. Ich habe mich auch erkundigt, was ich gegen das unberechtigt abgestellte Kfz unternehmen kann. Mir wurde erklärt, dass es nur die Möglichkeit geben würde, dieses Kfz abschleppen zu lassen. Die Kosten hätte ich aber selber übernehmen müssen und diese hätte ich mir nicht leisten können.

Ich habe für die Übertretung zwei Strafverfügungen erhalten, einmal mit Tatzeit 8.5.2019, einmal mit 27.04.2019. Ich hatte dieses Fahrzeug während dieser Zeit nicht wegbewegt.

Ich beziehe eine Pension von nur mtl. netto EUR 870,-- und habe eine Behinderung in Höhe von 70 %.

Ich ersuche daher entweder die Strafe auf ein Mindestmaß herabzusetzen oder wenn möglich, überhaupt von der Verhängung einer Strafe abzusehen."

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Mai 2019 wurde dem Einspruch des Bf dahingehend Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 16 Stunden neu festgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde dem Bf die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben. Die

Herabsetzung der Strafhöhe wurde im Wesentlichen mit den Ausführungen des Bf im Einspruch und mit der Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse begründet.

2. Gegen dieses dem Bf zugestellte Straferkenntnis richtet sich die abermals bei der belangten Behörde niederschriftlich festgehaltene und rechtzeitige Beschwerde vom 31. Mai 2019. Diese begründet der Bf wie folgt:

„Ich sehe nicht ein, dass ich für dieselbe Übertretung zweimal Strafe bezahlen soll.

Ich hatte mein Kfz sowohl am 27.4.2019 um 23.15 Uhr als auch am 08.05.2019 um 19.38 Uhr in X, X ohne Kennzeichen abgestellt.

Ich habe während der ganzen Zeit mein Kfz nicht von der Tatörtlichkeit weg bewegt, sondern bin dauerhaft dort gestanden. Ich verstehe daher nicht, warum ich ein zweites Mal angezeigt worden bin und nun zweimal für das gleiche Delikt bezahlen muss. Die Strafe für den zweiten Akt mit GZ VStV/919300799541/2019, welcher mit Straferkenntnis vom 14.05.2019 verhängt wurde, werde ich natürlich bezahlen.

Ergänzend führe ich noch an, dass für mich eine weitere Strafe in Höhe von EUR 80,-- eine große finanzielle Belastung bedeutet:

Einkommen: Mindestpension, Invaliditätspension: € 860,--
Sorgepflichten: 1 Kind“

3. Beweismittel, Sachverhalt und Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die vom erkennenden Gericht ergänzend bei der belangten Behörde angeforderten Dokumente (Anzeige, Strafverfügung und Straferkenntnis) betreffend selbiges - jedoch nicht verfahrensgegenständliches - Vergehen am 27. April 2019 (23:15 Uhr). Da sich bereits aus dem Akt und den ergänzenden Unterlagen der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt, konnte wie auch mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

3.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 8. Mai 2019, 19:38 Uhr, in X, X, das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug, Marke: X, Handelsbezeichnung: X, ohne zugewiesenes behördliches Kennzeichen abgestellt [Anzeige vom 12. Mai 2019; unbestrittene Verantwortung durch den Bf].

Weiters wird dazu festgestellt, dass die vom Bf ins Treffen geführte zweite, jedoch nicht verfahrensgegenständliche und unangefochtene, Bestrafung in Bezug auf das Abstellen seines KFZ ohne behördliches Kennzeichen in X, X, mit der Geschäftszahl der belangten Behörde VStV/919300799541/2019 (erledigt mit Straferkenntnis vom 14. Mai 2019) sich auf die Tatzeit 27. April 2019, 23:15 Uhr, bezieht [ON 2, verwaltungsgerichtlicher Akt].

Im Tatzeitpunkt des 8. Mai 2019, 19:38 Uhr, lag beim Bf eine rechtskräftige Vormerkung in Bezug auf eine Übertretung der Fahrregeln bzw. allgemeinen Fahrordnung gemäß § 7 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor; verhängter Strafbetrag: 30 Euro [der Anzeige im Behördenakt beigeschlossen].

Weiters geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von den vom Bf angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus [Beschwerde].

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, insbesondere der einliegenden Anzeige und den in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Der Sachverhalt wurde vom Bf auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, der Bf verantwortet sich für das verfahrensgegenständliche Abstellen seines KFZ ohne behördliches Kennzeichen. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Beanstandungen des Bf, dass er zweimal für das gleiche Delikt bezahlen müsse und dies für ihn eine große finanzielle Belastung bedeute, sind im Zuge der rechtlichen Beurteilung abzuhandeln.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Gemäß § 36 KFG 1967 dürfen Kraftfahrzeuge [...] auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen.

Unter „Verwenden“ ist auch das Abstellen bzw. Parken eines Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verstehen (vgl. näher bei Grubmann, KFG-Kommentar[4] [2016] § 36 Anmerkung 2 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Nach § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...], zuwiderhandelt.

4.2. Der Bf hat in seiner Beschwerde ausdrücklich die zweimalige Anzeige bzw. neuerliche Bestrafung sowie das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe bekämpft. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr eine fragliche Doppelbestrafung sowie die Strafhöhe. Dass der Bf Inhaber einer Bewilligung gemäß § 82 Abs. 2 StVO (Aufstellen von Kraftfahrzeugen [...] ohne Kennzeichentafeln) sei, geht weder aus dem Akt der belangten Behörde hervor noch wurde dies vom Bf behauptet.

4.3. Der Bf moniert in seiner Beschwerde, dass er für die Übertretung des § 36 lit. b KFG 1967 mit der Tatzeit 27. April 2019, 23:15 Uhr, bereits angezeigt bzw. bestraft worden sei und demnach dies einer neuerlichen Sanktionierung, mit dem gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis, entgegenstehe. Diesem Vorbringen des Bf ist vom erkennenden Gericht jedoch entgegenzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren sich die Übertretung des § 36 lit. b KFG 1967 auf die Tatzeit 8. Mai 2019, 19:38 Uhr, bezieht und der Bf dadurch eine weitere, selbständige Verwaltungsübertretung begangen hat (§ 22 Abs. 2 Halbsatz 1 VStG). Anders ausgedrückt, hat der Bf eine Übertretung des § 36 lit. b KFG 1967 mehrfach, das heißt am 27. April 2019, 23:15 Uhr, und am 8. Mai 2019, 19:38 Uhr, begangen. Dies hat zur Folge, dass die schlichte Tatwiederholung nicht zu einer unzulässigen neuerlichen Bestrafung führt. Mit dem Einwand, für dieselbe Übertretung bzw. das gleiche Delikt zweimal eine Strafe bezahlen zu müssen, dringt daher der Bf nicht durch.

4.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.4.2. Von der belangten Behörde wurde die - gemessen an der Strafverfügung vom 14. Mai 2019 erfolgte - Herabsetzung der Strafhöhe von 150 Euro auf 80 Euro insbesondere mit den vom Bf dargelegten Gründen im Einspruch und mit der Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gerechtfertigt. Die belangte Behörde hat weiters bei ihrer Strafbemessung zudem auf das Ausmaß des Verschuldens sowie die mangelnde verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit Bedacht genommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht folglich vor dem Hintergrund der dargelegten Strafzumessungskriterien keine Veranlassung, der Strafbemessung durch die belangte Behörde entgegenzutreten, zumal sich auch die verhängte Strafe angesichts der Strafdrohung von bis zu 5.000 Euro im untersten Bereich (1,6 % der Maximalstrafe) bewegt. Es erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe angemessen, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Einer weiteren Herabsetzung der Strafe stehen - trotz der niedrigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten beim Bf - vor allem die mangelnde Unbescholtenheit sowie general- und spezialpräventive Gründe entgegen.

Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, dass ihm - sofern ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist - die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung offen steht (vgl. § 54b Abs. 3 VStG).

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer